

**Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow
zur Förderung
der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen
- Vereinsförderrichtlinie -**

Die Vereine tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei. Die Gemeinde Kleinmachnow ist sich der Bedeutung der Vereine, insbesondere im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine zu fördern und zu unterstützen.

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuschüsse zur Förderung der Vereine. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.
- (3) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene Verein sowie ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder Verband, jede Initiative und Organisation, zu der sich natürliche Personen für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens drei Jahre) zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben.
- (4) Vereine müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben. Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele gegründet wurden.
- (5) Vereinsfeste (auch Jubiläen) können nicht gefördert werden.
- (6) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde einzubringen.

§ 2 Antrag

- (1) Anträge auf Zuschüsse für das Förderjahr sind jeweils zum 30. September des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde Kleinmachnow unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag hat genaue Angaben zur beantragten Maßnahme oder Sonderförderung zu enthalten: Zweck, Art und Umfang der Maßnahme bzw. Sonderförderung, Durchführungszeitraum, Finanzierungskonzept mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie allen, auch bei Dritten, beantragten Zuwendungen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder Sonderförderung muss gesichert sein.
- (4) Mit der Antragstellung sind zu übergeben:
 - a) aktuelle Angaben zum Verein nebst Nachweisen (aktueller Registerauszug; Vereinssatzung; Freistellungsbescheid vom Finanzamt; Vertretungsbefugnis;

Mitgliederzahl, davon in Kleinmachnow gemeldete Mitglieder) bzw. gleichwertige Angaben, wenn Verband, Initiative, Organisation

- b) aktuelle allgemeine Angaben zu Vermögensverhältnissen nebst Nachweisen (z.B. Kassenbericht; Finanzplan; Höhe der Mitgliedsbeiträge) bzw. gleichwertige Angaben, wenn Verband, Initiative, Organisation
- (5) Bei Änderungen von Angaben der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände (Zweck, Art und Umfang der Maßnahme oder Sonderförderung, Durchführungszeitraum, Finanzierungskonzept mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben, sowie beantragte Zuwendungen von Dritten) ist unverzüglich ein Änderungsantrag zu stellen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zu (4) Punkt a) und b) verzichtet werden, sofern sich keine Änderungen ergeben haben.
- (7) Mitgliederzahlen und Mitgliedsbeiträge sind zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres anzugeben.
- (8) Mit der Antragstellung erkennt der Verein diese Förderrichtlinien als verbindlich an.

§ 3 Arten der Zuwendung

(1) Grundförderung

Auf Antrag kann für jedes in Kleinmachnow gemeldete Mitglied eines Vereins eine nicht zweckgebundene Grundförderung in Höhe von 5 EUR gewährt werden.

(2) Förderung von Maßnahmen

- a) Auf Antrag können Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck und die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter gefördert werden.
- b) Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme beträgt maximal 10.000 EUR.
Mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigenmittel oder andere Einnahmen des Vereins zu erbringen.
- c) Plausible Eigenleistungen, die unentgeltlich erbracht werden, können als Eigenmittel mit 5 EUR/Stunde angerechnet werden.
- d) Langlebige Wirtschaftsgüter sollen mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung für Vereinszwecke verwendet werden können.
- e) Die Teilnahme an außerhalb der Region Berlin/Brandenburg stattfindenden Sport- und anderen Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter kann mit maximal 10 EUR pro Tag für jeden Kleinmachnower Teilnehmer gefördert werden.

(3) Sonderförderung

- a) Auf Antrag kann eine Förderung für Projekte oder die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Maßnahmeförderung (bis 10.000 EUR und mindestens 50% Eigenmittel) fallen, aber dem Vereinszweck dienen, erfolgen.
- b) Plausible Eigenleistungen, die unentgeltlich erbracht werden, können als Eigenmittel mit 5 EUR/Stunde angerechnet werden.
- c) Langlebige Wirtschaftsgüter sollen mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung für Vereinszwecke verwendet werden können.
- d) Die Teilnahme an außerhalb der Region Berlin/Brandenburg stattfindenden Sport- und anderen Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter kann mit

maximal 10 EUR pro Tag für jeden Kleinmachnower Teilnehmer gefördert werden.

§ 4 Empfehlung und Bewilligung

- (1) Wird eine Förderung gemäß § 3 Abs. (3) beantragt, gibt der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales eine Empfehlung ab. In allen Fällen obliegt die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe der Verwaltung.
- (2) Über die Gewährung eines Zuschusses als Grundförderung, Maßnahmeförderung oder Sonderförderung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bescheid der Gemeinde Kleinmachnow.
- (3) Auf Änderungsantrag vor Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde Kleinmachnow mit einem Änderungsbescheid einer Änderung des Ursprungsbescheides zustimmen.

§ 5 Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden. Andernfalls wird er zurückgefordert.
- (3) Vorrangig sind Eigenmittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Mittel (z.B. Spenden und Förderung Dritter) einzusetzen.
- (4) Nicht verwendete Mittel sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres an die Gemeinde zurück zu zahlen. Eine Übertragung der Mittel ist nicht möglich.
- (5) Der Gemeinde Kleinmachnow sind bis zum 31. März des Folgejahres eine Abrechnung sowie alle Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Zuschüsse nach § 3 Abs. (2) u. (3) vorzulegen. Erfolgt dies auch nach Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht, werden die Mittel in voller Höhe zurückgefordert. Eine Förderung für mindestens das Folgejahr wird ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - Vereinsförderrichtlinie - tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Kleinmachnow zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - Vereinsförderrichtlinien – vom 30. März 2010 außer Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister